

Reglement über die Abwasserbeseitigung

vom 03. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seiten 1 bis 4
2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	Seiten 5 bis 8
3. Baukontrolle	Seiten 9 bis 10
4. Betrieb und Unterhalt	Seite 11 bis 12
5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	Seite 13

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und – Gebühren –

beschliesst:

1. Allgemeines

- § 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer. Gemeindeaufgaben
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- § 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Werk- und Umweltschutzkommission. Zuständiges Organ
- ² Die Werk- und Umweltschutzkommission ist allein zuständig für:
- a) Die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
 - b) Die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion.
 - c) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.)
 - d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke)
 - e) die Baukontrolle der Abwasseranlagen

- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen
- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Absatz 1 GSchVSO
- h) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen
- i) Erlass von Vorschriften bezüglich Strassenaufbrüchen/eindeckungen.

§ 3 ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG). Erschliessung

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 4 ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen (und privaten Anschlussleitungen) gemäss Artikel 6, 7 und 8 nachstehend einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach. Kataster

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

§ 5 ¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG). Oeffentliche Abwasseranlagen

² Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

- § 6 ¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 nachstehend mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG). Hausanschlüsse
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- ⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
- § 7 Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen. Private Abwasseranlagen
- § 8 ¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG). Abtretungs- und Duldungspflicht
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.
- § 9 ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Bauabstand
- ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Werk- und Umweltschutzkommission.
- § 10 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach GSchVSO und den baurechtlichen Bestimmungen. Gewässerschutzbewilligungen

- § 11 ¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Vollstreckung
- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- § 12 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung. Anschlusspflicht
- § 13 ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln. Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern
- ² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlungen gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- ³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.
- § 14 ¹ Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten, nebst der üblichen Kontrolle, alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen. Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- ² Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- § 14 ³ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Ueberlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenwasser), wenn es:
- a) von Dachflächen stammt;

- §14 b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht Wasser gesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
- 4 Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser
- 5 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- 6 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.
- 7 Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- 8 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- 9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die übrigen, nicht verschmutzten Abwässer sind gemäss § 14 Abs. 2 dieses Reglementes zu beseitigen.
- 10 Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- 11 Die Werk- und Umweltschutzkommission legt fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 12 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

- § 15 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen. Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen
- § 16 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die GEP, die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000, "Liegenschaftsentwässerung" des VSA und des SSIV und die SIA-Norm 190 "Kanalisationen". Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- ² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.
- § 17 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- § 18 ¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder –areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten. Grundwasserschutzzonen und –areale und Einbauten in das Grundwasser
- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

§18 ³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

3. Baukontrolle

- § 19 ¹ Die Werk- und Umweltschutzkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen. Baukontrolle
- ² Die Werk- und Umweltschutzkommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ³ Die Werk- und Umweltschutzkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ⁴ Ueber die Baukontrolle bzw. Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁵ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- ⁶ Die Werk- und Umweltschutzkommission meldet dem AfU den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen.
- § 20 ¹ Der Werk- und Umweltschutzkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Pflichten der Privaten
- ² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert 3 Monaten der Werk- und Umweltschutzkommission auszuhandigen.
- ⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

- § 21 ¹ Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Projektänderungen
- ² Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

4. Betrieb und Unterhalt

- § 22 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen. Einleitungsverbot
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Abfälle jeglicher Art
 - Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Strassenwischgut
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mist, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- § 23 ¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie Ersatz pflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. Haftung für Schäden
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.
- § 24 ¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Unterhalt und Reinigung

§24 ² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümer/Innen oder den Benutzer/Innen fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- § 25 ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft. Strafbestimmungen
- ² Vorbehalten bleiben die Anwendungen der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
- § 26 Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Einsprache beim Einwohnergemeinderat erhoben werden. Rechtsschutz
- § 27 ¹ Dieses Reglement tritt – nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist – auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben; insbesondere das Abwasserreglement vom 09. November 1978.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 15. November 2001

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil am 03. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr. 99 vom 21. Januar 2002

Mümliswil, 30. Januar 2013